

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Freiburg für den kooperativen strukturierten Promotionsstudiengang des „Europäischen Doktorandenkollegs für musikalische Interpretation und künstlerische Forschung / Collège doctoral européen d'interprétation et de création musicales“

vom 3. November 2021 in der Fassung vom 15. Februar 2023

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), hat der Senat der Hochschule für Musik in seiner Sitzung am 7. Dezember 2021 die nachstehende Prüfungs- und Studienordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG am 07. Dezember 2021 erteilt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des kooperativen strukturierten Promotionsstudiengangs im Rahmen des „Europäischen Doktorandenkollegs für musikalische Interpretation und künstlerische Forschung / Collège doctoral européen d'interprétation et de création musicales“, kurz: Collège doctoral franco-allemand (CDFA), welches die Hochschule für Musik Freiburg (HfM) in Zusammenarbeit mit der Université de Strasbourg (Unistra) und der Haute École des Arts du Rhin (HEAR) ausrichtet und welches im Rahmen der Deutsch-Französischen Hochschule / Université franco-allemand gefördert wird.
- (2) Die HfM verleiht wie die Unistra für diesen strukturierten künstlerisch-wissenschaftlichen Promotionsstudiengang den akademischen Grad eines Doctor of Philosophy (Ph.D.) nach Maßgabe der Promotionsordnung der HfM (im Folgenden: Promotionsordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Die Prüfungs- und Studienordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen, das Studienprogramm und die Prüfungen für Studierende, die ein Promotionsstudium im Rahmen des CDFA absolvieren.
- (2) Die Studierenden des CDFA führen ihr Promotionsstudium im Rahmen dieser Ordnung durch. Über mögliche Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit der Leitung des CDFA.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Grundsätzlich gelten für die Bewerberinnen bzw. Bewerber für die Zulassung zum kooperativen strukturierten Promotionsstudiengang im Rahmen des CDFA die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 der Promotionsordnung. Sie müssen aber einen

einschlägigen Masterabschluss bzw. einen gleichwertigen Abschluss zwingend nachweisen können.

- (2) Der Promotionsausschuss der HfM entscheidet über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand.
- (3) Den Antrag auf Zulassung zum kooperativen strukturierten Promotionsstudiengang im Rahmen des CDFA kann nur stellen, wer das Auswahlverfahren durch die Auswahlkommission des CDFA erfolgreich bestanden hat. Die Zusammensetzung der Direktion des CDFA sowie der Auswahlkommission wird in der Convention de coopération (Kooperationsvereinbarung) zwischen der Unistra, HEAR und der HfM geregelt. Die Modalitäten des Auswahlverfahrens sind im Anlage C aufgeführt.
- (4) Dem Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand sind beizufügen:
 1. eine schriftliche Bestätigung der Direktorin bzw. des Direktors des CDFA über das erfolgreiche Bestehen des Auswahlverfahrens. Gemäß § 2 Abs. 3 der Promotionsordnung wird die künstlerische Eignung durch die Auswahlkommission des CDFA festgestellt;
 2. die Betreuungszusage der künstlerischen Betreuerin bzw. des künstlerischen Betreuers (directrice/directeur artistique) und der wissenschaftlichen Betreuerin bzw. des wissenschaftlichen Betreuers (directrice/directeur scientifique);
 3. die von der Kandidatin oder dem Kandidaten und dem oder der Betreuenden unterzeichnete Promotionsvereinbarung;
 4. wenn erforderlich, der Nachweis der für die Arbeit notwendigen Fremdsprachenkenntnisse;
 5. ein Exposé (im Umfang von max. 10 Seiten) zum Promotionsvorhaben;
 6. ein Exemplar der Masterarbeit bzw. der Diplom- oder Staatsexamensarbeit bzw. einen vergleichbaren Nachweis schriftlich-wissenschaftlicher Expertise;
 7. das Zeugnis des letzten Hochschulabschlusses in beglaubigter Kopie (in der Regel Masterabschluss);
 8. eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsvorhaben;
 9. eine Darstellung des bisherigen künstlerischen/wissenschaftlichen Werdegangs (CV) inkl. Publikationsliste (wenn vorhanden);
 10. eine Auflistung der CD- und Rundfunkaufnahmen sowie der Konzerttätigkeit.
- (5) An der Entscheidung des Promotionsausschusses über die Aufnahme einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers ins CDFA nimmt die künstlerische Betreuerin bzw. der künstlerische Betreuer, die/der auch am Auswahlverfahren teilgenommen hat, als nicht-stimmberechtigtes Mitglied teil.
- (6) Die Zulassung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers zum Promotionsstudiengang wird vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses förmlich bestätigt.

- (7) Über die Anerkennung schon vor der Zulassung erbrachter Studienleistungen und ihrer Anrechenbarkeit für ECTS-Credits für den Promotionsstudiengang entscheidet die Leitung des CDFA.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Das Promotionsstudium umfasst eine Regelstudienzeit von 6 Semestern einschließlich der Anfertigung der Dissertation, der Ablegung der Disputation sowie der künstlerischen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Prüfung. Der strukturierte Promotionsstudiengang umfasst zudem weitere Studienleistungen, die im Verlauf des Studiums zu erbringen sind (vgl. Studienplan, Anlage A).
- (2) Das Promotionsstudium/-verfahren umfasst folgende Inhalte:
1. Das Anfertigen der Dissertation und das Ablegen der Disputation;
 2. Künstlerischen Unterricht (Instrument, Gesang, Chor- und Orchesterdirigieren, Komposition, Kammermusik);
 3. Wissenschaftliche und/oder künstlerisch-theoretische Seminare;
 4. Seminare zu methodischen, wissenschaftsethischen und berufsbildenden Themen;
 5. Teilnahme an Meisterkursen, Workshops und/oder Kongressen;
 6. Individuelle Projekte mit berufs- und transferorientierter Zielsetzung.
- (3) Über die gesamte Studiendauer sind insgesamt 180 Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben. Die Aufteilung gestaltet sich dabei folgendermaßen:
1. Wissenschaftliche Arbeit (Dissertation und Disputation) → 60 ECTS;
 2. Künstlerische Leistung → 60 ECTS;
 3. Künstlerischer Unterricht durch den künstlerischen Betreuer → 28 ECTS;
 4. Wissenschaftliche und/oder künstlerisch-theoretische Lehrveranstaltungen (Seminare) an der HfM und Unistra → 9 ECTS;
 5. Darunter sind inbegriffen:
 - a. Obligatorisch zu belegende, wechselseitig in Freiburg oder Straßburg stattfindenden Forschungskolloquien (in der Regel ein Forschungskolloquium pro Semester).
 - b. Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Ausbildungsangebots der drei Partnerinstitutionen und deren Partnerhochschulen gemäß dem jeweiligen künstlerisch-wissenschaftlichen Projekt belegt werden können.
- (4) Berufsrelevante Lehrveranstaltungen zu methodischen, wissenschaftsethischen und berufsbildenden Themen, die entweder an der HfM oder Unistra bzw. deren hochschulischen Kooperationspartnern zu belegen sind → 4 ECTS.

- (5) Teilnahme an von der HfM und der HEAR bzw. deren hochschulischen Kooperationspartnern organisierten Masterclasses und Workshops → 9 ECTS.
- (6) Individuelles Projekt mit berufs- und transferorientierter Zielsetzung, das in Form eines Praktikums oder eines künstlerischen Projekts durchgeführt werden kann. Das Thema des Projekts wird von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden vorgeschlagen und mit der Leitung des CDFA vereinbart → 10 ECTS.

§ 5 Betreuung

- (1) Die Betreuung im Rahmen des Studienprogramms erfolgt durch zwei Lehrende: einer wissenschaftlichen Betreuerin bzw. einem wissenschaftlichen Betreuer (directrice/directeur scientifique) und einer künstlerischen Betreuerin bzw. einem wissenschaftlichen Betreuer (directrice/directeur artistique). Künstlerische und wissenschaftliche Betreuerinnen bzw. Betreuer müssen sich gegenüber der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber schriftlich bereit erklären, die Betreuung zu übernehmen.
- (2) Betreuungsberechtigt im kooperativen strukturierten Promotionsstudiengang im Rahmen des CDFA zur wissenschaftlichen Betreuung (directrices/directeurs scientifiques) sind alle Mitglieder der HfM im Sinne von § 2 Abs.4-7 Promotionsordnung. Betreuungsberechtigt zur künstlerischen Betreuung (directrices/directeurs artistiques) sind alle hauptamtlichen künstlerischen Professorinnen und Professoren der HfM. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss in Absprache mit der Leitung des CDFA.
- (3) Folgenden Betreuungskonstellationen zwischen den Vertragspartnern sind möglich:
 1. Wissenschaftliche und künstlerische Betreuung an der HfM;
 2. Wissenschaftliche Betreuung an der Unistra und künstlerische Betreuung an der HEAR;
 3. Wissenschaftliche Betreuung an der HfM und künstlerische Betreuung am HEAR;
 4. Wissenschaftliche Betreuung an der Unistra und künstlerische Betreuung an der HfM.

§ 6 Studienleistungen

- (1) Ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen in § 4 werden bestimmte fachspezifische Studienleistungen und ihre konkrete ECTS-Wertigkeit durch die Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungs- und Studienordnung geregelt.
- (2) Unabhängig von den spezifischen fachspezifischen Regelungen entsprechen die 28 ECTS der künstlerischen Lehre einem wöchentlichen Unterricht von 60 Minuten über die Dauer von 4 Semestern (in Analogie zum Konzertexamen/Meisterklasse). Wie die 28 ECTS im Verlauf der 6 Semester konkret umzusetzen sind, ist mit dem künstlerischen Betreuer und der Leitung des CDFA festzulegen und schriftlich niederzulegen. Der Prorektor für Lehre ist miteinzubeziehen. Der Promotionsausschuss ist zu informieren.
- (3) Für alle Studienleistungen sind Nachweise zu erbringen.

- (4) Über die Anerkennung von erbrachten Studienleistungen an anderen als den in § 4 genannten Institutionen sowie ihre ECTS-Anrechenbarkeit entscheiden die jeweils zuständigen Betreuer in Absprache mit der Direktion des CDFA. Der Promotionsausschuss ist zu informieren.

§ 7 Sprache des Promotionsstudiengangs

- (1) Seminar- und Unterrichtssprachen des CDFA sind Französisch, Deutsch und Englisch. Die Dozierenden sind berechtigt, jeweils in ihrer eigenen Sprache (oder in einer dieser drei Sprachen) zu sprechen. Gastdozierende aus dem Ausland können auf Englisch unterrichten. Die schriftlichen und mündlichen Arbeiten der Studierenden in den Seminarveranstaltungen werden in Absprache mit den Lehrenden in einer dieser Sprachen verfasst. Die Dissertation kann in einer dieser drei Sprachen verfasst werden. Die entsprechenden Sprachkompetenznachweise bei den Promovierenden wie bei den Betreuenden sind zu beachten.
- (2) Im Sinne von § 3 Abs. 5 Promotionsordnung kann die Dissertation auch in einer anderen Wissenschaftssprache als Deutsch, Französisch und Englisch verfasst werden, wenn Betreuung, Begutachtung und Bewertung gewährleistet sind. Die Disputation und die künstlerische bzw. die künstlerisch-wissenschaftliche Prüfung folgt der gleichen Regel.

§ 8 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens erfolgt grundsätzlich im Einklang mit § 6 Promotionsordnung. Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren im kooperativen strukturierten Promotionsstudiengang muss enthalten:
 1. den Titel der Dissertation;
 2. die Anschrift der Bewerberin bzw. des Bewerbers;
 3. die Namen der künstlerischen und wissenschaftlichen Betreuerinnen bzw. Betreuer;
 4. Vorschläge zu den Gutachterinnen bzw. Gutachtern gemäß § 9 Abs. 1 der Promotionsordnung;
 5. Programm und/oder Beschreibung des künstlerischen bzw. der künstlerisch-wissenschaftlichen Prüfung;
 6. Nachweis der zusätzlichen Studienleistungen gemäß § 4 dieser Ordnung.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Darstellung des Lebens- und Bildungsganges;
 2. vier vollständige, gebundene (Klebebindung) und im Inhalt gleichlautende Exemplare der Dissertation sowie ein Exemplar in digitaler Form;
 3. eine eidesstattliche Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass die Dissertation selbstständig und nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis angefertigt wurde.

§ 9 Promotionskommission

- (1) Die Zusammensetzung der wissenschaftlichen Promotionskommission erfolgt grundsätzlich im Einklang mit § 9 Promotionsordnung. Der wissenschaftlichen Promotionskommission im kooperativen strukturierten Promotionsstudiengang im Rahmen des CDFA gehören an:
 1. Die wissenschaftliche Betreuerin bzw. der wissenschaftliche Betreuer (directrice/directeur scientifique);
 2. Zwei weitere Gutachterinnen bzw. Gutachter gemäß § 8 Promotionsordnung. In der Regel ist eine der Gutachterinnen bzw. Gutachter ein betreuungsberechtigtes Mitglied der Unistra. Es kann auch eine gleichberechtigte Betreuung gemäß § 9 Abs. 1 Promotionsordnung sein;
 3. Die künstlerische Betreuerin bzw. der künstlerische Betreuer (directrice/directeur artistique) als nicht stimmberechtigtes Mitglied.
- (2) Der künstlerischen Promotionskommission im kooperativen strukturierten Promotionsstudiengang gehören an:
 1. Die künstlerische Betreuerin bzw. der künstlerische Betreuer (directrice/directeur artistique);
 2. Zwei weitere, möglichst externe Fachgutachterinnen bzw. Fachgutachter;
 3. Eine Fachgutachterin bzw. ein Fachgutachter der HEAR
 4. Die wissenschaftliche Betreuerin bzw. der wissenschaftliche Betreuer als nicht stimmberechtigtes Mitglied.
- (3) Die Beteiligung der Mitglieder der HfM an den Promotionskommissionen der Unistra und der HEAR sind in den Studienordnungen der Partnerinstitutionen des CDFA festgelegt.
- (4) Erfolgt die künstlerische Betreuung durch eine Dozentin bzw. einen Dozenten der HEAR muss die Fachgutachterin bzw. der Fachgutachter (Abs. 2, c) ein prüfungsberechtigtes Mitglied der HfM sein.
- (5) Der Abschluss des Promotionsverfahrens wird von der Direktorin bzw. vom Direktor des CDFA auf der Grundlage der Beurteilung der Dissertation, der Protokolle der Disputation und der Prüfung der künstlerischen Leistung verkündet. Es kann nur ausgesprochen werden, wenn beide Kommissionen die Anforderungen als erfüllt ansehen.

§ 10 Gesamtbeurteilung

Die Gesamtbeurteilung erfolgt gemäß § 12 Abs. 2 Promotionsordnung, wobei die dort erwähnte „Künstlerische Leistung“ mit der künstlerischen Prüfung gleichzusetzen ist.

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

Freiburg, den 07. Dezember 2021.

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier
Rektor